aktuellen Beweislage basierend eine Verurteilung auszusprechen. Es könnte also in jegliche Richtung gehen - ein Freispruch ist immer noch denkbar, aber eine Verurteilung wieder wahrscheinlicher geworden. Die Positionierung der Richterin war zu der Zeit jedenfalls nicht gut einzuschätzen.

Am 14. Juli wurde das Verfahren bis zum 10. September 2014 ausgesetzt. Bis dahin sollte das neue "psychologisch-linguistische Gutachten" von Texten aus der GDM-Zeitschrift "Jugend für Menschenrechte Zeitung" erstellt und ein neuer Prozesstermin festgelegt werden. Das erste, vom "Zentrum gegen Extremismus" beauftragte Gutachten der Anklage war so offensichtlich tendenziös, dass Richterin Zemtsova eine Verurteilung damit wohl nicht begründen wollte und es selbst als zweifelhaft bezeichnete. Dass weder die ablehnende Stellungnahme des für das "Foreign Agent"-Register zuständigen Justizministeriums, noch das von der Verteidigung beauftragte wissenschaftliche Gegengutachten von ihr als Grundlage für einen Freispruch genutzt wurden, deutete ein weiteres Verfolgungsinteresse zumindest an.

Im Oktober wurde dann das neue gerichtliche Gutachten an die Angeklagten überstellt. Wie erwartet behauptet die "psychologisch-linguistische" Expertise, dass die Voraussetzungen zur Verurteilung GDMs als "Foreign Agent" vorlägen. Der Termin zur Fortsetzung des Prozesses wurde auf den 12. November festgesetzt. Was danach kam, ist bekannt (siehe Anfang des Artikels in dieser Ausgabe).

Folgen des Verfahrens

GDM wird vorgeworfen, ein "Foreign Agent" zu sein. Da sich die Organisation, so wie alle anderen betroffenen russischen Organisationen auch (mit einer Ausnahme), nicht als "ausländischen Agenten" begreift und nicht als solcher registriert hat, sollte ein Gericht nach Willen des FSB feststellen, dass die Kriterien (Unterstützung aus dem Ausland und politische Aktivitäten) erfüllt seien und anordnen, dass die Humanistische Jugendbewegung sich selbst als Auslandsspion brandmarkt. Geschieht das nicht, ist mit hohen Geldstrafen zu rechnen, im schlimmsten Fall, wenn diese nicht bezahlt werden können, auch mit Freiheitsentzug für Vorsitzende und andere als verantwortlich verfolgte Personen. Fakt ist, dass die Einstufung als "Foreign Agent" einer Schließung der Menschenrechtsorganisation gleich kommt.

Engagement im zivilgesellschaftlichen Kontrollkomitee

Eine Besonderheit im Falle der Murmansker Menschenrechtsorganisation ist deren Aktivität im regionalen "Social Control Committee", einer zivilgesellschaftlichen Kommission zur Kontrolle der Zustände in russischen Strafvollzugsanstalten. Zwei Repräsentant*innen der Gruppe sind in diesem Komitee aktiv, besuchten Gefangene, inspizierten die Haftbedingungen und setzten sich für die Grundrechte der Betroffenen ein. Das russische Gesetz erlaubt den Mitgliedern dieser regionalen Komitees weitgehenden Zutritt zu den staatlichen Gefängnissen - prinzipiell haben sie das Recht, jederzeit alle Bereiche eines Knastes zu inspizieren, mit Gefangenen und Personal zu sprechen und Forderungen zur Gewährung menschenrechtlicher Grundprinzipien an die zuständigen Stellen zu formulieren. Das mögen die Knäste nicht, daher kommt es vor, dass diese lokal versuchen, auf andere Behörden einzuwirken, damit diese Druck auf die entsendenden Organisationen ausüben. In einigen Fällen haben die Aktivitäten der Komitees bereits zu deutlichen Verbesserungen für die unter miserablen Bedingungen eingesperrten Menschen geführt.

Die befürchtete Schließung von GDM aufgrund des "Foreign Agent"-Verfahrens wird ein Ende der Arbeit in der Menschenrechtskommission bewirken. Denn nur Repräsentant*innen registrierter NGOs können darin aktiv werden. Die Mandate der GDM-Menschenrechtler*innen werden mit der Abwicklung der Organisation verfallen, ob sie von anderen NGOs nominiert werden können, und wie viele Jahre es bis zu einer erneuten Berufung dauern würde, ist offen.

Solidarität zeigen

Verbreitet die Informationen zu diesem Fall, informiert über das "Foreign Agent"-Gesetz und die Verfolgung von unliebsamen NGOs in Russland, veröffentlicht Solidaritätserklärungen (und informiert uns darüber, um die Soli-Aktionen zu koordinieren - E-Mail-Adresse siehe unten). Mahnwachen vor russischen Botschaften und Konsulaten wären ebenfalls eindrucksvoll. Außerdem wird finanzielle Unterstützung für die Verfahrenskosten, Anwält*innen und zu erwartende Geldstrafen gebraucht - die Spendenkonto-Verbindung findet sich weiter unten im Artikel.

Schon am 7. Juli 2014 haben verschiedene Organisationen aus der BRD und anderen Ländern ihre Solidarität mit der Humanistische Jugendbewegung bekundet. Das Jugendumweltnetzwerk Niedersachsen JANUN veröffentlichte eine eigene Presseerklärung anlässlich der öffentlichen Hauptverhandlung gegen GDM am Folgetag. Außerdem wurde ein Soli-Aufruf für GDM und andere mit der "Foreign Agent"-Gesetzgebung verfolgte russische NGOs an die Presse gegeben, der von mehr als 60 (Februar 2015: inzwischen 90) deutschen und internationalen Organisationen unterzeichnet wurde. Die Rote Hilfe veröffentlichte ebenfalls eine Solidaritätserklärung und wandte sich an die Medien. Am Prozesstag gab es eine weitere Soli-Pressemitteilung der Bürgerinitiative Umweltschutz Lü-chow-Dannenberg sowie eine internationale Solidaritätserklärung aus dem Nuclear Heritage Network in dreizehn Sprachen.

Umgang mit der Foreign Agent-Gesetzgebung in Russland

Die allgemeine Verweigerung der zivilgesellschaftlichen Organisationen, sich freiwillig als etwas zu registrieren, was als erniedrigende Selbstbetitelung betrachtet wird, löste im Anfang 2013 einen Ansturm staatsanwaltschaftlicher Razzien quer durchs Land aus.

In Russland ist die Strategie der meisten NGOs bisher ihre Aktivitäten als nicht politisch zu deklarieren, da von ihnen interpretiert wird, dass damit parteipolitische Arbeit gemeint sei. Das Gesetz ist aber sehr offen formuliert und spricht von "jeglichen politischen Aktivitäten". Es gibt Kritik an der vorsichtigen Strategie der NGOs im Lande und Stimmen, dass eine gemeinsame radikale Ablehnung des Gesetzes im Ganzen notwendig wäre. Derzeit ist der Widerstand dagegen überwiegend defensiv, und letztlich definieren die russischen Gerichte selbst, was sie unter "politischen Aktivitäten" verstehen. Im April 2014 segnete schließlich auch das Russische Verfassungsgericht die gesetzliche Regelung ab - und stellte